



Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Abteilung Inklusion und
Kinder-und Jugendhilfe

Mag.a Milena Salzmann
Meinhardstraße 16
6020 Innsbruck
+43 512 508 3291
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

-

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

GuA-6/97-2022

Innsbruck, 10.11.2022

Stellungnahme zur Richtlinie des Landes Tirol über nähere Bestimmungen für die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nach dem Tiroler Teilhabegesetz gewährten Leistungen - Va-888-1151/4

Sehr Geehrte,

Aus der Sicht des Tiroler Monitoringausschuss wird zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung genommen:

Eingangs ist zunächst kritisch anzumerken, dass mehrmals um eine Version in leichter Sprache angefragt wurde, dieser Bitte jedoch nicht nachgekommen wurde und jene auch ohne gänzliche Reaktion geblieben ist. Einfache Sprache, bzw. Leichter-Lesen-Versionen sind wichtig, um möglichst vielen Menschen eine Teilhabe zu ermöglichen und um insbesondere alle Mitglieder des Tiroler Monitoringausschusses in die Begutachtung mit einbeziehen zu können.

Zur Gliederung ist anzumerken, dass der gesamte Entwurf sehr unübersichtlich und diffus gegliedert ist. Die Tatsache, dass im Entwurf Leistungsbeschreibungen, Qualitätsstandards und Prozessstandards einzeln für jede Leistung starr hintereinander aufgelistet sind, erschwert die Handhabung und die Übersicht sowohl für die Betroffenen selbst, als auch für die Einrichtungen und die Dienstleistenden. Es bedürfte hier einer klaren Trennung für eine leichtere Handhabung.

Festgehalten wird weiters, dass auf Grund des Umfangs nur ausgewählte Punkte behandelt werden können. Es kann sein, dass es kritisch zu sehende Punkte gibt, die in der nachfolgenden Auflistung nicht berücksichtigt wurden.

Zu § 6 Abs.2 lit.a TTHG: persönliche Assistenz zu 1.2 Zielgruppe:

Zu § 6 Abs 2 li ta TTHG wird an dieser Stelle kritisch angemerkt, dass die Leistung Persönliche Assistenz nicht für Personen mit psychiatrischer Hauptdiagnose vorgesehen ist. Der Ausschluss von Menschen mit psychiatrischer Hauptdiagnose von dieser Leistung widerspricht Art 4 Abs 1, Art 7 Abs 3 sowie Art 13 lit.b der UN-BRK.

Persönliche Assistenz soll größtmögliche Selbständigkeit bei gleichzeitig größtmöglicher Selbstbestimmung ermöglichen. Durch den Ausschluss werden Menschen mit psychischer Beeinträchtigung diskriminiert und in ihrer Selbstständigkeit und Selbstbestimmung stark eingeschränkt. Das führt dazu, dass dringend benötigte Assistenzleistungen bei Arztbesuchen, im Amtswesen, im Haushalt oder in öffentlichen

Verkehrsmitteln von Angehörigen abgedeckt werden müssen. Dies belastet nicht nur die Beziehung, sondern führt auch langfristig zu Abhängigkeit zwischen den Betroffenen und den Angehörigen. Ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben ist somit nicht möglich.

Eine individuelle, bedarfsorientierte persönliche Assistenz verhindert nicht nur Segregation und Isolation, sondern unterstützt auch das Leben eines Menschen mit psychischer Beeinträchtigung in der Gemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Tiroler Monitoringausschuss

Mag^a Isolde Kafka

(Vorsitzende)